

Berater Magazin

**EU-Restrukturierungsrichtlinie
und insolvenzrechtliche Folgen
der COVID-19-Pandemie**

TAX

DIGITALES ARBEITEN IST EFFEKTIVER!



Buchungen, Belege,
Abrechnungen:
Mit unseren
digitalen Werkzeugen
meistern Sie
alles entspannt!

Wir nehmen Sie mit auf Ihrem Weg zum digitalen Arbeiten!

Mit Kundennähe, kompetenter Beratung und technischem Know-how entwickeln wir digitale Komplettlösungen für Steuerberater, Unternehmen sowie kirchliche und soziale Einrichtungen – und das seit mehr als 30 Jahren!

Die enge Zusammenarbeit mit unseren Kunden und die konsequente Ausrichtung auf ihre Bedürfnisse ist die Grundlage unseres Erfolges. Vertrauen auch Sie auf uns, damit Ihre Mandanten auf Sie vertrauen können.

Informieren Sie sich jetzt unter +49 711 45 124-0 oder auf www.simba.de

Simba
SOFTWARE

Simba Computer Systeme GmbH

Zeppelinstraße 42 - 44

73760 Ostfildern

Tel.: +49 711 45 124-0

info@simba.de | www.simba.de



Umsatzsteuerdschungel im Konjunkturpaket

Als im Sommer 2019 die Restrukturierungs-Richtlinie der EU in Kraft trat und die Mitgliedstaaten verpflichtete, innerhalb von zwei Jahren Regelungen zu präventiven Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu schaffen, konnte niemand ahnen, welche Themen in den vergangenen Wochen tatsächlich den Gesetzgeber beschäftigten. Mit einer seltenen Dynamik wurden innerhalb von wenigen Tagen zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben von der Formulierungshilfe des Ministeriums bis zur Verkündung im Bundesgesetzblatt gebracht, darunter das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Die schweren wirtschaftlichen Folgen der von der Regierung angeordneten Maßnahmen, deren Rechtmäßigkeit die Justiz noch in vielen Hauptsacheverfahren zu prüfen haben wird, müssen abgedeckt werden. Dazu haben der Koalitionsausschuß am 3. Juni 2020 und das Bundeskabinett am 12. Juni 2020 ein Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket auf den Weg gebracht, das unter anderem eine zeitlich zum Jahresende 2020 befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 Prozent auf 16 Prozent beziehungsweise von 7 Prozent auf 5 Prozent beinhaltet. Ob dies tatsächlich zu der von der Koalition erhofften Stärkung der Binnennachfrage führen wird, bezweifle ich sehr. Zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ist die Umsatzsteuer ohnehin neutral und wirkt sich nicht aus. Beim Verbraucher ist die Senkung nur spürbar, wenn die Unternehmer sie auch tatsächlich an den Verkäufer weitergeben und nicht einfach nur die Differenz für sich zur Margenerhöhung einstreichen. Aber selbst wenn die Senkung weitergegeben

wird: Eine Hose, die bisher 79 EUR gekostet hat, kostet dann 77 EUR. Steigert das den Konsum der Bevölkerung, die in vielen Fällen auch Einkommenseinbußen wegen Kurzarbeit hinnehmen muss? Weiterhin sind Regelungen zum Verlustrücktrag, zur weiteren Steuerbefreiung von reinen Elektrofahrzeugen sowie steuerliche Forschungsförderung vorgesehen. Und wir erfahren auch, wann nach dem Willen der Koalition die Corona-Pandemie und damit auch Einschränkungen enden: Nämlich erst, wenn ein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung steht. Und das kann noch Jahre dauern. Am 5. Juni 2020 hat zudem das Corona-Steuerhilfegesetz den Bundesrat passiert. Auch hier geht es um Umsatzsteuer, die in der Gastronomie von 19 Prozent auf 7 Prozent zeitlich ebenfalls befristet, aber bis zum 31. Juni 2021 gesenkt werden soll, allerdings nur für Speisen, aber nicht für Getränke. Das muss nicht nur mit der Herabsetzungsankündigung hinsichtlich des Steuersatzes koordiniert werden, sondern auch praktisch umsetzbar gestaltet werden, wenn beispielsweise als Dessert ein Tiramisu mit Espresso für pauschal fünf EUR angeboten wird. Der Gastronom wird dann auf der Rechnung die Preiskomponenten darstellen und unterschiedlichen Steuersätzen unterwerfen müssen. Das Durcheinander bei der Kassensystemprogrammierung ist vorhersehbar.

Die Umsetzung der Restrukturierungs-Richtlinie lässt derzeit auf sich warten. Lediglich für die Verkürzung der Restschuldbefreiung gibt es einen Referentenentwurf; das ist freilich die kleinste Baustelle in dem gesamten Projekt.

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Chefredakteur Betriebs-Berater

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711
Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de
www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta,
Peter Kley
AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Peter Ruß, Angela Wisken
**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke
REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501
GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711
REDAKTION: dfv Corporate Media

ANZEIGEN: Eva Triantafyllidou
E-Mail: eva.triantafyllidou@dfv.de
Fon: 069/7595-2713
GESTALTUNG: dfv Corporate Media
Rainer Stenzel
DRUCK: Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und
strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrover-
filmungen und die Einspeicherung und Ver-
arbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte
Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinver-
öffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte,
einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in
eine Datenbank.
© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095



KMU und Restrukturierungsverfahren – eine schwierige Verbindung?

Die europäisch induzierte Einführung einer präventiven Restrukturierungsmöglichkeit zur Verhinderung von Unternehmensinsolvenzen weckt gerade vor dem Hintergrund der Coronakrise große Hoffnungen bei kleinen und mittleren Unternehmen. Der Beitrag untersucht die Frage, ob und wieweit diese Hoffnungen berechtigt sind.

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz verbinden sich viele Impulse für das deutsche Sanierungs- und Insolvenzrecht. Die COVID-19-Pandemie und die mit ihr ausgelöste Krisensituation haben diese Impulse verstärkt. Verkürzte Restschuldbefreiungen, präventive Restrukturierungsverfahren, Digitalisierung von Verfahren und einheitliche Vorgaben für das Berufsrecht der bestellten Insolvenzverwalter und der künftigen Restrukturierungsbeauftragten ergänzen sich zu einem Reformpaket, dessen Notwendigkeit vor dem Hintergrund der Krise selbsterklärend geworden ist. Besondere Erwartungen verknüpfen sich mit dem neuen Restrukturierungsverfahren zur Prävention von Insolvenzen, das die Richtlinie den Mitgliedstaaten vorgibt. Deutschland hatte mit der Vergleichsordnung ein Verfahren zur Insolvenzprävention bei Einführung der neuen Insolvenzordnung 1999 abgeschafft. Die zuletzt 132 Paragraphen waren kaum noch genutzt worden und die Kritik an der Vergleichsordnung wurde (BT Drs. 12/2443, S. 73f.) ordnungspolitisch begründet:

„Ein wesentlicher Mangel des heutigen Rechtszustands liegt im Nebeneinander von Konkurs- und Vergleichsverfahren. [...] Als Instrument des Schuldnerschutzes aus der Zeit der Kriegswirtschaft und der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre steht das Vergleichsverfahren in unauflöslicher Spannung zum Konkurs, der auf bestmögliche Gläubigerbefriedigung abzielt. [...]

[...] Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und der ihm zugrunde liegende Vorrang des Vergleichs vor dem Konkurs beruhen auf den wirtschaftlich unzutreffenden Annahmen, dass Sanieren stets besser sei als Zerschlagen und dass, wenn eine Sanierung in Betracht kommt, die Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers der Übertragung des Unternehmens auf einen neuen Unternehmensträger vorzuziehen sei.“

Wie sich die Zeiten doch ändern. Ganz anders dagegen der Erwägungsgrund 16 der Richtlinie:

„Die Beseitigung der Hindernisse für eine wirksame präventive Restrukturierung bestandsfähiger Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten trägt dazu bei, den Verlust von Arbeitsplätzen und Verluste für Gläubiger in der Lieferkette zu minimieren, erhält Know-how und Kompetenzen und kommt damit der Wirtschaft insgesamt zugute.“

Geprägt ist diese europäische Bewertung der präventiven Restrukturierung durch teilweise ernüchternde Erfahrungen mit nationalen Insolvenzrechtsordnungen. Erwägungsgrund 4 der Richtlinie macht zudem eine Entwicklungstendenz aus:

„Im Insolvenzrecht wird immer häufiger nach präventiven Lösungen gesucht. Zunehmend werden Verfahren bevorzugt, die im Gegensatz zum herkömmlichen Vorgehen, ein in finanzielle Schwierigkeiten geratenes Unternehmen zu liquidieren, auf die Sanierung des Unternehmens oder zumindest die Bewahrung seiner noch wirtschaftlich bestandsfähigen Geschäftsbereiche abzielen.“



© Gina Sanders / Adobe Stock

Die zentrale Frage der Abgrenzung zwischen Insolvenz und Restrukturierung beantwortet Erwägungsgrund 3 durch eine Verengung der Insolvenzperspektive:

„Gleichzeitig sollten nicht bestandsfähige Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden. Wenn ein Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten nicht wirtschaftlich bestandsfähig ist oder seine wirtschaftliche Bestandsfähigkeit nicht ohne Weiteres wiederhergestellt werden kann, könnten Restrukturierungsmaßnahmen zu einer Beschleunigung und Anhäufung von Verlusten zum Nachteil der Gläubiger, der Arbeitnehmer und sonstiger Interessenträger sowie der Wirtschaft als Ganzes führen.“

In Deutschland sind diese Gedanken zum Unternehmenserhalt und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen nicht neu und haben letztlich durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, ESUG, im Jahr 2011 eine breite gesetzliche Basis gefunden. Die namhaften Insolvenzfälle der jüngsten Vergangenheit haben die Relevanz des dahinterstehenden Sanierungsansatzes deutlich gemacht. Die Ergebnisse der von der Bundesregierung beauftragten Evaluierung der ESUG-Reform haben allerdings aufgezeigt, dass die gesetzlichen Regelungen vor allem in Bezug auf den sachgerechten Ausgleich von Schuldner- und Gläubigerinteressen einer Nachjustierung bedarf. Diese Nachjustierung soll und muss im Zuge der Umsetzung des Restrukturierungsverfahrens erfolgen. Im Kern ist Deutschland aber schon jetzt sehr gut aufgestellt.

Ganz anders sieht es in einigen anderen europäischen Ländern aus, deren Insolvenzrecht heute für Gläubiger so unattraktiv geworden ist, dass sie sich auch langwierigen Restrukturierungsverfahren gegenüber immer weiter geöffnet haben. Hier kann mangels erträglicher Alternativen Zustimmung für Konzepte organisiert werden, die andernorts auf erheblichen Widerstand der Gläubiger treffen würden. Die Richtlinie zielt daher in erster Linie darauf ab, innerhalb Europas einen gesetzlichen Mindeststandard für den Erhalt von Unternehmen zu etablieren, den Deutschland schon erfüllt.

Daher wird man jetzt mit Spannung erwarten, welche Sanierungsinstrumente der nationale Gesetzgeber auf Basis der Verordnung zur Verfügung stellen wird. Je nach Ausgestaltung wird das Restrukturierungsverfahren eher geringe Wirkung entfalten oder aber weitreichend und damit folgenswer in gesamtwirtschaftliche Leistungsbeziehungen eingreifen. Insolvenzähnliche Eingriffe in Gläubigerrechte, wie sie aktuell etwa der niederländische Entwurf eines präventiven Restrukturierungsverfahrens in Gestalt eines Kündigungsrechts für Schuldner bereithält, verstärken diesen Effekt. Sie vergrößern allerdings auch das Vertragsrisiko aller Wirtschaftsakteure und stoßen damit an wirtschaftliche und rechtliche Grenzen.

Je näher sich das neue Verfahren an ein Insolvenzverfahren annähert, desto größer wird sein negativer Effekt für das Vertragsrisiko der potenziell betroffenen Gläubiger. Können sie dieses Vertragsrisiko aufgrund der den Schuldnern im Verfahren gewährten Eingriffsrechte (Moratorium, Kündigungsrecht etc.) nicht durch Vertragsgestaltung vermindern, dann schlägt dies auf Konditionen und Preisgestaltung durch. Das Volumen der Warenkredite wird reduziert, Risikoaufschläge und ergänzende Sicherheiten werden gefordert. Dies trifft kleine und mittlere Unternehmen, die schon allein aufgrund ihrer Größe eine weniger starke Verhandlungsposition haben, deutlich stärker als Großunternehmen.

Schon jetzt zeichnet sich zudem ab, dass das Restrukturierungsverfahren aufgrund seiner Komplexität einen nicht unerheblichen Beratungsaufwand für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen wird. Unternehmen im KMU-Segment würden wegen der voraussichtlichen Kosten für Beratung und Vorbereitung damit von den Vorteilen des Restrukturierungsverfahrens auch proportional weniger profitieren können.

Für das künftige Miteinander nationaler Restrukturierungsverfahren in Europa sind das keine guten Vorzeichen. Werden sie in den Anhang A der EUInsVO aufgenommen, dann kann ihre Ausgestaltung einen Wettlauf hin zu immer weiterreichenden Eingriffsmöglichkeiten in Gläubigerrechte auslösen. Bei der nationalen Umsetzung ist deshalb Vorsicht geboten. Bei einer Renaissance des Forum Shoppings, dessen vermeintliche oder tatsächliche Vorteile in der Vergangenheit vor allem Großunternehmen zu nutzen wussten, wären kleine und mittlere Unternehmen ebenfalls benachteiligt. Sie könnten so unter die Räder der Restrukturierung kommen, obwohl sie in vielen Mitgliedstaaten der EU erhebliche Teile der Wirtschaftsleistung erbringen und Millionen von Arbeitnehmern beschäftigen.



© VID

Autor

Dr. Christoph Niering
ist Partner von Niering
Stock Tömp Rechts-
anwälte und Vorsitzen-
der des Verbandes der
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V. (VID)

Einhaltung insolvenzrechtlicher Pflichten – Aufgaben des Aufsichtsrats

Gemäß § 1 COVInsAG ist aktuell für die Geschäftsleitung von Unternehmen in der Krise unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens vorübergehend ausgesetzt. In diesem Kontext bleiben jedoch die Beratungs- und Überwachungspflichten des Aufsichtsrats zu berücksichtigen.



I. INSOLVENZRECHTLICHE PFLICHTEN

Herausragendste insolvenzrechtliche Pflicht der Organe einer Kapitalgesellschaft in der Krise ist die Beachtung der Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a Insolvenzordnung (InsO).

Danach sind die Mitglieder des Vertretungsorgans verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen nach Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zu stellen.

Die gleiche Pflicht trifft auch die organschaftlichen Vertreter der Vertretungsgesellschaft einer Personengesellschaft, bei der keine natürliche Person für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Klassisches Beispiel ist die GmbH & Co. KG, da hier die GmbH zwar persönlich haftender Gesellschafter ist, die Haftung jedoch auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt bleibt.

Zahlungsunfähig ist ein Schuldner, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies ist insbesondere bei Zahlungseinstellung anzunehmen (§ 17 InsO). Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahr 2005 liegt Zahlungsunfähigkeit vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist,

90 Prozent seiner fälligen Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Wochen aus liquiden Mitteln zu begleichen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst (fast) vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist.

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 InsO).

Die Insolvenzantragspflicht trifft grundsätzlich alle Mitglieder eines Vertretungsorgans, also die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG) oder Genossenschaft (Gen).

Eine Insolvenzantragspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats kommt hingegen nur ausnahmsweise in Betracht. Das ist zum einen der Fall, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats als faktischer Geschäftsführer agiert, also mit Wissen und Willen der Gesellschafter nach außen erkennbar als organschaftlicher Vertreter der Gesellschaft auftritt.

Punktlandung garantiert.

Beratermodul Otto Schmidt Steuerrecht



- › Alles, was Sie für eine ausgezeichnete Steuerberatung im Tagesgeschäft brauchen, in einem Modul: Top-Inhalte, Top-Autoren und hochklassige Fortbildungen
- › Kommentare zu allen wichtigen Steuergesetzen, darunter Klassiker wie *Kirchhof* oder *Tipke/Kruse*, online laufend aktualisiert
- › 48 mal pro Jahr Updates durch vier hochwertige Informationsdienste
- › Beiträge zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle nach § 15 FAO

59,- € pro Monat für 3 Nutzer.

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/bmstr

ottoschmidt

Zum anderen betrifft das den Fall einer Führungslosigkeit der Gesellschaft. Diese liegt vor, wenn die Gesellschaft keine Geschäftsführung mehr hat. Insoweit ordnet die Insolvenzordnung eine subsidiäre Antragspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG oder einer Genossenschaft an, nicht jedoch einer GmbH. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats keine Kenntnis von dem zur Antragstellung verpflichtenden Insolvenzgrund oder der Führungslosigkeit der Gesellschaft hatte.

Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht zieht erhebliche Konsequenzen nach sich. Neben der zivilrechtlichen Insolvenzverschleppungshaftung ist die nicht (rechtzeitige) Antragstellung mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert.

II. BERATUNGS- UND ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN

Von der Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleitung zu trennen ist die gesellschaftsrechtliche Beratungs- und Überwachungspflicht des Aufsichtsrats.

Insbesondere Letztere erstreckt sich auch auf die Erfüllung der Insolvenzantragspflicht durch die Organe der Gesellschaft. So hat der Aufsichtsrat stets die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft zu überwachen und dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen.

Stellt der Aufsichtsrat dabei fest, dass die Gesellschaft insolvenzreif ist, hat er auf die rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrags genauso wie auf die Einhaltung des Zahlungsverbots gemäß §§ 92 Abs. 2 AktG beziehungsweise 64 S. 1 GmbHG hinzuwirken. Entsprechende Zahlungsverbote gelten auch für Genossenschaften (§ 99 GenG) und Personengesellschaften, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (§ 130a HGB).

Dies steht im Widerspruch zur lediglich ausnahmsweisen Insolvenzantragspflicht der Mitglieder eines Aufsichtsrats im Falle einer führungslosen Gesellschaft, nachdem die Unkenntnis bestehender Insolvenzgründe regelmäßig auf eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats hinweisen dürfte.

Während der fakultative Aufsichtsrat einer GmbH insbesondere im Hinblick auf das Zahlungsverbot nach Insolvenzreife gemäß § 64 S. 1 GmbHG nur dann haftet, wenn der Gesellschaft selbst ein Schaden entstanden ist, ist die Gefahr einer zivilrechtlichen Haftung im Bereich des obligatorischen Aufsichtsrats nach Aktienrecht wesentlich höher. Da die Haftungsregelung für Aufsichtsratsmitglieder (§ 116 AktG) fast vollständig auf die Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder (§ 93 AktG) verweist, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und Ansprüche auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu verfolgen, sofern er sich nicht im Falle des Unterlassens entsprechend selbst haftbar machen will.

Des Weiteren können sich Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich auch als Teilnehmer an einer Insolvenzverschleppung der Geschäftsleitung schadensersatzpflichtig machen.

III. BERÜCKSICHTIGUNG DER CORONAKRISE

Der Bundestag hat jüngst ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Coronapandemie beschlossen, das zeitlich befristete Neurege-

lungen insolvenzrechtlicher Vorschriften enthält. Dies betrifft unter anderem die hier relevante Insolvenzantragspflicht ebenso wie die Zahlungsverbote nach Insolvenzreife.

Nach dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) wird die Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a InsO (und § 42 Abs. 2 BGB) bis zum 30. 9. 2020 ausgesetzt. Das gilt jedoch nicht, wenn die Insolvenzreife des Unternehmens auf anderen Gründen als den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht. Ebenso gilt diese temporäre Aussetzung nicht, wenn keine Aussichten auf die Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen. Soweit die betroffene Gesellschaft am 31. 12. 2019 nicht zahlungsunfähig war, werden die beiden vorgenannten Tatbestandsvoraussetzungen allerdings (widerleglich) vermutet.

Als Folge dieser temporären Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gelten Zahlungen, welche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 S. 2 GmbHG, des § 92 Abs. 2 S. 2 AktG, des § 130a Abs. 1 S. 2 auch in Verbindung mit § 177a S. 1 HGB und des § 99 S. 2 GenG vereinbar.

Die gesetzliche Neuregelung setzt zwar die Insolvenzantragspflicht temporär aus, nicht jedoch die Prüfungspflicht der Geschäftsleitung, ob eine Insolvenzreife an sich vorliegt. Insbesondere ist zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren, ob bzw. dass diese am 31. 12. 2019 noch nicht vorgelegen hat. Sollte zum genannten Zeitpunkt eine insolvenzrechtliche Zahlungsunfähigkeit vorgelegen haben, bestehen im Zweifel die Antragspflicht und die Zahlungsverbote unverändert fort.

Im Ergebnis steigen damit auch die Anforderungen an die korrespondierenden Beratungs- und Überwachungspflichten des Aufsichtsrats, soweit sich die Geschäftsleitung zulässigerweise auf eine temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht berufen will.



Autoren

Jan Gerrit Kehbel

ist Partner der KPMG Law
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Sandra Schmidt

bei der KPMG Law Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH im Bereich
Prozessführung sowie Krisen- und
Sanierungsberatung tätig

Über 150 Top-Titel der Verlage
C.F. Müller, Erich Schmidt, Stollfuß Medien
und Dr. Otto Schmidt

juris PartnerModul **Steuerrecht**

partnered by C.F. Müller | Erich Schmidt Verlag | Stollfuß Medien |
Verlag Dr. Otto Schmidt

Das deutsche Steuerrecht gilt als das komplexeste der Welt. Für eine optimale Mandantenbetreuung benötigen Sie vor allem eines: schnellen Zugang zu erstklassigen Fachinformationen – am besten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Die Online-Module verknüpfen die wichtigste steuerrechtliche Fachliteratur der jurisAllianz Partner mit den hochwertigen Inhalten von juris. Zum Vorteilspreis greifen Sie auf etablierte Kommentare, ständig aktualisierte eKommentare und renommierte Fachzeitschriften zu. Das Premium-Paket bündelt exklusiv knapp 50 Kommentare, über 20 Fachzeitschriften, mehr als 80 Handbücher und Lexika. Dank Cross-Verlinkung aller Dokumente beraten Sie stets rechtssicher.

Persönlichen Gratistest freischalten unter:

www.juris.de/pm-steuerrecht | www.juris.de/pm-steuerrechtpremium

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Hilfe zur Vermeidung von Haftungsfehlern



Schwerpunkte der 5. Auflage sind

- Vertragsschluss inklusive der Einbeziehung Dritter
- Mögliche Vertragsmängel
- Beratungspflichten
- Probleme des Zurechnungszusammenhangs
- Verjährung
- Haftung und Umfang der Schadensersatzpflicht

Die Neuauflage

- Berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des BGH. Sie behandelt die neu entwickelten Maßstäbe zur konsolidierten Schadensberechnung, die Voraussetzungen der Verjährung sowie die honorarrechtlichen Folgen bei einem Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.
- Ferner befasst sich die Neuauflage auch mit der Problematik einer Insolvenzverschleppungshaftung des steuerlichen Beraters, der die Insolvenz des beratenen Unternehmens nicht erkannt hat.

Markus Gehrlein

Anwalts- und Steuerberaterhaftung

5., aktualisierte Auflage 2019 | 268 Seiten | Broschur | Betriebs-Berater Schriftenreihe Wirtschaftsrecht
€ 89,- | ISBN: 978-3-8005-1705-3

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17053

dfv Mediengruppe

www.shop.ruw.de | Deutscher Fachverlag GmbH | Frankfurt am Main
Tel 08581 9605-0 | Fax 08581 754 | E-Mail info@suedost-service.de

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

Im riskanten Treibsand einer Insolvenzgefährdung?

Worauf Verantwortliche der Geschäftsleitung nun achten müssen. Covid-19-bedingt ist die Gefährdungslage für die Überlebensfähigkeit der Unternehmen deutlich angestiegen. Daher bedarf es einer Einschätzung der eigenen finanziellen Kenndaten und dem Verständnis, auf was diese im Weiteren alles Einfluss haben.



© Design_5D/Adobe Stock

Die Corona-Pandemie führt zu einer noch nie dagewesenen Prüfung der Existenz- und Überlebensfähigkeit wesentlicher Teile der Unternehmen in Deutschland. Betriebe mit zu schwacher Liquiditätsdecke – unabhängig davon – ob diese erst durch die derzeitige Krise oder schon zuvor aus anderen Gründen verursacht wurde, laufen nun akut Gefahr, in den Gefährdungsbereich einer Firmeninsolvenz zu geraten. Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG), als Entlastungsregelung zur unmittelbaren Insolvenzantragspflicht, wurde durch Beschluss des Bundestags vom 25. März 2020 erfreulich schnell etabliert. Diese neue gesetzliche Regelung schafft zwar Luft für Betriebe, löst aber nicht das Problem einer weiterhin drohenden Insolvenzverschleppung. Die Sonderregelung muss von allen Beteiligten in ihren Kernaussagen richtig interpretiert werden. Eine klare Aussage vorweg: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist kein genereller Freifahrtsschein für alle Unternehmen in der Krise. Es bedarf vielmehr auch weiterhin einer genauen Beurteilung der unternehmerischen Rah-

mendaten, ob von den Voraussetzungen für eine berechtigte Verneinung der Insolvenzantragspflicht ausgegangen werden kann. Daher ist zwingend geboten, sich einen Überblick über die wichtigsten Kernaussagen des neuen Gesetzes einerseits und der Kenndaten der eigenen Unternehmung andererseits im nun gebotenen Rhythmus zu verschaffen. Die Kernaussage lautet:

„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“

Die Aussetzungsregelung greift somit vorerst bis zum 30. September 2020, optional ist diese durch Beschluss verlängerbar bis 31. 3. 2021. Spätestens hiernach gilt dann wieder die ursprüngliche, nicht abgemilderte Rechtsnorm! Daher bedarf es schon jetzt der

fortlaufenden Beurteilung der einschlägigen Insolvenzparameter durch die verantwortungsbewusste Geschäftsleitung.

Demgemäß gilt als wichtigster Parameter die Zahlungsfähigkeit. Die Zahlungsfähigkeit ist von der -unfähigkeit berechnungstechnisch exakt abzugrenzen. Dazu ist eine Liquiditätsbilanz zu erstellen, in der die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel den jeweils fälligen Verbindlichkeiten gegenüberzustellen sind. Der Zeitraum der Betrachtung beträgt hier regelmäßig drei Wochen. Im Ergebnis darf die Unterdeckung, also die nicht durch verfügbare Zahlungsmittel abgedeckten Verbindlichkeiten, am jeweiligen Fälligkeitstag, nicht mehr als zehn Prozent ausmachen. Ist die Lücke größer und nicht absehbar, dass demnächst durch Sanierungsmaßnahmen wie etwa Finanzierung durch Kredite, Ausweitung der Kontokorrentlinien, Factoring, Sale-and-leas-back, Anlagenabverkäufe oder Aufnahme neuer Gesellschafter ein ausreichender Zufluss von Mitteln berechtigterweise angenommen werden kann, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

Vor diesem Hintergrund sollte die Geschäftsleitung eines jeden betroffenen Unternehmens die eigenen Kennzahlen bewusst unter absolute Überwachung stellen. Auf diese Weise kann frühzeitig offenbart werden, ob die Fortführung des Geschäftsbetriebs in der bisherigen Form problematisch ist, oder nach Ablauf der oben angesprochenen Sonderregelung, sein wird. Insoweit spricht man von einem Frühwarnsystem – einem Unternehmens-Cockpit, das dazu dient, die Auswirkungen einer wirtschaftlich problematischen Phase in ihrer Form sowie dem zeitlichen Verlauf sichtbar zu machen. Dabei wird die Frage geklärt, ob die Geschäftsleitung noch gegensteuern kann oder gegebenenfalls rechtskonform die gebotenen juristischen Maßnahmen, wie etwa das besondere Bilanzierungsgebot oder die Insolvenzantragspflicht, einleiten muss.

Die wichtigsten Cockpit-Parameter, vorzugsweise auf einer Seite komprimiert zusammengefasst, lauten hierfür:

Planungsrechnung

In dieser werden verschiedene Szenarien abgebildet, wie sich die aktuelle Krise auf das Unternehmen auswirken könnte. Dabei sollte mit unterschiedlich großen Umsatzeinbußen kalkuliert und differenziert betrachtet werden, zu welchen Effekten dies hinsichtlich Aufwand- und Betriebsergebnis führen würde. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sollte hierbei zumindest die drei Ausrichtungen a) Worst Case, b) Best Case und c) den Mittelwert aus a) und b) umfassen. Eine Spiegelung dieser Werte auf die Liquiditätsplanung schließt sich an.

Finanzstatus

In ihm werden sämtliche Bankkonten, falls relevant auch alle Bargeldbestände, zum jeweils aktuellen Stichtag überblicksartig zusammengefasst. Ferner ist darin verzeichnet, inwieweit noch Potenzial aus den Überziehungslinien gezogen werden kann. Am Ende kann summarisch die vorhandene, freie, Liquidität errechnet werden. Dieser Wert wird im Weiteren um zeitnah anstehende Lastschriften, Scheck-/Wechselbelastungen und vor allem freigegebene Überweisungen reduziert. Der freien Liquidität werden dann noch die offenen Posten auf der Kreditoreseite gegenübergestellt.

Ergänzend wird vermerkt, wenn größere Fälligkeiten innerhalb der nächsten zwei Kalenderwochen eintreten (Vorcass).

Umsatz-/Auftragseingang-/Wareneingangs-/OP-Meldung

Die Tagesumsätze (vom Vortag), der Umsatz des laufenden Monats sowie der Umsatz des laufenden Jahres werden jeweils kumuliert dargestellt. In einer Parallelspalte ist der jeweilige Vorjahreswert eingetragen. Dieser Form der Darstellung folgend werden auch die Werte zum Auftrags- und Wareneingang (Vortag, Monat, Geschäftsjahr) dargestellt und verglichen. Schließlich wird noch der Gesamtbestand der Debitoren/Kreditoren (inkl. Vorjahre) aufgelistet.

Umsatz-/Kostenverhältnis

Das Verhältnis vom Umsatz zu den wichtigsten Kostenposten wird aktuell sowie mehrjährig anhand der früheren BWA (mindestens drei Jahre) abgebildet. In einer Nebenspalte zudem die Werte aus dem Branchenvergleich. Damit lässt sich ableiten, wie effektiv das eigene Unternehmen derzeit arbeitet – sowohl individuell, über einen Vergleich der eigenen betrieblichen Historie, als auch im Vergleich zu anderen Betrieben der Branche. Tendenzielle Veränderungen sind in der Regel frühzeitige Indikatoren.

Bei hieraus erkennbaren Krisenanzeichen kommt spätestens jetzt auch die Einbindung externer Berater (ggf. des Steuerberaters oder spezialisierte Insolvenzberater) ins Spiel. Diese können sicherlich ergänzend einschätzen, wie bedrohlich die negativen Anzeichen sind. Dies wären beispielsweise eine Umsatz- oder Systemkrise, nachhaltige Liquiditätsprobleme oder sogar eine Überschuldung im konkreten Fall. Den Beratern muss es gelingen, die Geschäftsleitung im Beurteilungsprozess zu einem hohen Maß an Objektivität anzuhalten und sie dafür zu sensibilisieren, was eine Weiterführung des Betriebs unter allen Umständen bedeuten würde; dass nicht nur das Betriebs- und Privatvermögen gefährdet oder sogar vernichtet werden könnte, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen drohen. Ein rechtzeitiger Antrag auf Insolvenz, ohne die Gefahr einer vermeintlichen Insolvenzverschleppung, ist dann auch eher vermittelbar. Andernfalls würde die Geschäftsleitung rechtlich belangt werden, sofern der notwendige Schritt, so schmerzlich er für den Unternehmer auch sein mag, weiter hinausgeschoben werden würde.



© Wohlleber

Autor

Markus Wohlleber
ist Gründer und Inhaber
der Steuerberatungs-
kanzlei Wohlleber mit
Standorten in Nürnberg,
Frankfurt und Haßfurt

Arbeitsrecht und Corona

Die Corona-Pandemie hat eine globale Krise ausgelöst, die nicht nur Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben, sondern auch auf die mehr als 33 Millionen Arbeitsverhältnisse in Deutschland hat.

Dem Arbeitsrecht wohnen nicht nur gegenseitige Pflichten, wie die Arbeits- und Vergütungspflicht, sondern auch verschiedene Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber inne. Ziel in der Krise ist es, die betrieblichen Abläufe und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bestmöglich zu sichern.

PRÄVENTION

Arbeitgeber haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffen. Dies umfasst neben Informations- und Dokumentationspflichten besondere technische, organisatorische und personelle Maßnahmen und ist jeweils an die konkreten betrieblichen Verhältnisse sowie die aktuelle Entwicklung der Pandemie anzupassen.

ARBEITS- & VERGÜTUNGSPFLICHT

Hauptleistungspflicht der Arbeitnehmer ist die Arbeitspflicht. Kommen sie ihr nicht nach, gilt der Grundsatz: „Ohne Arbeit kein Lohn“.

Die Arbeitspflicht kann jedoch entfallen, wenn der Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Daran knüpft die Frage an, ob die Hauptleistungspflicht des Arbeitgebers, die Vergütung, fortbesteht. In Betracht kommt dabei zunächst die Angst vor einer potentiellen Infektion bei der Arbeit. Diese gehört zu dem vom Arbeitnehmer zu tragenden, allgemeinen Lebensrisiko und begründet ohne das Hinzutreten besonderer Umstände, wie die Zugehörigkeit zu einer besonderen Risikogruppe oder unzureichende Schutzmaßnahmen im Betrieb, noch kein Leistungsverweigerungsrecht.

Im Falle der Erkrankung wird der Arbeitnehmer unter Lohnfortzahlung nach dem EFZG von seiner Arbeitspflicht frei, es sei denn, er hat die Krankheit, etwa durch groben Verstoß gegen betriebliche Schutzmaßnahmen, zu verschulden. In Zusammenhang damit gilt in der Pandemie außerdem eine Anzeige- bzw. Meldepflicht des am Corona-Virus erkrankten oder unter begründetem Verdacht stehenden Arbeitnehmers sowie ein entsprechendes Auskunftsrecht des Arbeitgebers.

Arbeitnehmer können bei Verdacht auf eine Infektion behördlich unter Quarantäne gestellt oder ihnen kann die Ausübung ihrer





3 Monate Testlesen mit gratis Onlinezugang!

www.sanierungsberater.de

■ **Kurzcharakteristik**

Der Sanierungsberater ist eine interdisziplinäre Fachzeitschrift, die in jedem Quartal über die aktuellen Entwicklungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet. Die Zeitschrift informiert über alle relevanten Entwicklungen im internationalen, europäischen und deutschen Recht sowie der nationalen und internationalen Betriebswirtschaftslehre.

■ **Newsletter**

Sanierungsberater Online ist der informative Newsletter, der monatlich über die aktuellsten Meldungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet und dabei ganz auf die Herausforderungen in der Praxis fokussiert ist. Die Online-Zeitschrift ist auf der Plattform www.sanierungsberater.de frei abrufbar, die zudem alle Meldungen und Entwicklungen rund um das Thema Sanierung veröffentlicht.

■ **Zielgruppe**

Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Unternehmer sowie alle Praktiker im Bereich Sanierung und Restrukturierung.

Per Faxantwort an 069 7595-2770 oder online unter www.ruw.de/sanierungsberater

Name: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ | Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum | Unterschrift: _____

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt „Der Sanierungsberater“:

- Testabo: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ kostenlos. Falls Ihnen „Der Sanierungsberater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (4 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 212,29 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

- Jahresabo: 4 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 212,29 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

Tätigkeit verboten werden. Daraus ergibt sich ebenso ein Leistungsverweigerungsrecht. Die Entgeltfortzahlung beschränkt sich dabei aber auf wenige Tage. Sodann erhält der Arbeitnehmer jedoch nach § 56 IfSG eine Entschädigung, die der Entgeltfortzahlung des EFZG entspricht und von dem Arbeitgeber ausbezahlt wird. Dieser kann seinerseits Erstattung von der zuständigen Behörde verlangen.

Entsteht wegen der Schließung von Kitas oder Schulen Betreuungsbedarf von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so hat der Arbeitnehmer auch hier ein Leistungsverweigerungsrecht und kann die Lohnfortzahlung für wenige Tage und anschließend eine Entschädigung nach dem neu eingeführten § 56 Ia IfSG verlangen.

Auch haben Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn ihnen der Weg zur Arbeit nicht zugemutet werden kann, beispielsweise wenn sie auf den ÖPNV angewiesen sind und zu einer besonderen Risikogruppe gehören. Hier entfällt der Vergütungsanspruch, da der Arbeitnehmer das Wegerisiko trägt.

ARBEITSORT

Grundsätzlich bestimmt der Arbeitgeber den Arbeitsort. Je nach den einzel- bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen kann der Arbeitgeber das Arbeiten von zu Hause im Rahmen seines Direktionsrechts anweisen, um die Leistungserbringung aufrechtzuerhalten und einen geeigneten Gesundheitsschutz zu bieten. Im Einzelfall, etwa bei besonderer Schutzbedürftigkeit, kann sich sogar ein entsprechender Anspruch des Arbeitnehmers daraus aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergeben.

ARBEITSZEIT

Fällt krisenbedingt mehr Arbeit als üblich an, können Überstunden angeordnet werden, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder andernfalls nicht abwendbare Schäden drohen. In Sonderfällen kann zudem von den Bestimmungen des ArbZG zu Höchstleistungs- und Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertagsarbeit abgewichen werden. Der neue § 14 IV ArbZG gestattet zusätzliche Ausnahmen unter anderem für systemrelevante Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Fällt weniger Arbeit als üblich an, ist die Einführung von Kurzarbeit die bedeutsamste Möglichkeit, auf den Arbeitskraftüberschuss zu reagieren. Auf arbeitsrechtlicher Ebene bedarf es hierzu der einvernehmlichen Kürzung der vereinbarten Arbeitszeit durch einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen. Auf sozialrechtlicher Ebene entsteht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG), das 60 bis 67 Prozent der Differenz zwischen der reduzierten Vergütung und der üblichen Vergütung beträgt. Auf Grundlage des neuen § 109 V SGB III wurde die Kurzarbeitergeld-VO eingeführt und die Voraussetzungen des KUG herabgesetzt. Danach erfüllt die Pandemie die Voraussetzung des unabwendbaren Ereignisses. Für die erforderliche Unvermeidbarkeit ist der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden nicht mehr notwendig. Die Erheblichkeit ist bereits dann gegeben, wenn 10 Prozent anstatt 1/3 der Belegschaft mind. 10 Prozent ihres Bruttogehalts einbüßen. Außerdem können Leiharbeiternehmer von dem KUG profitieren und gem. dem neu eingeführten § 421 c SGB III werden Einkünfte aus systemrelevanten Nebentätig-

keiten bis zur Grenze des vollen Entgelts übergangsweise nicht auf das KUG angerechnet. Zudem werden die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge des KUG pauschal von der BAfA erstattet.

Eine der drastischsten Maßnahmen ist die übergangsweise Schließung von Betrieben. Dabei entfällt die Arbeitspflicht. Die Vergütungspflicht bleibt grds. bestehen, wenn sich das vom Arbeitgeber zu tragende Wirtschafts- oder Betriebsrisiko realisiert. Der derzeit relevanteste Fall der Betriebsschließung ist der durch behördliche Anordnung. Erfolgt die Schließung des Betriebs dabei nicht aufgrund dessen besonderer Eigenart, sondern im Rahmen der Schließung sämtlicher, nicht für die Versorgung der Bevölkerung relevanten Betriebe, wie dem Einzelhandel, handelt es sich um ein Risiko, das in der Bekämpfung einer allgemeinen Notlage liegt, nicht um das typische Betriebsrisiko. Als Lösung hierfür sollte auf die Möglichkeit der Kurzarbeit „Null“ zurückgegriffen werden, um eine angemessene Risikoverteilung herzustellen.

RESÜMEE

Die Pandemie übt einen beispiellosen Druck auf den Arbeitsmarkt aus. Für mehr als 10 Millionen Arbeitnehmer wurde Kurzarbeit angemeldet. Im April 2020 wurden 373.000 Menschen arbeitslos. Im Mai weitere 169.000. Gleichzeitig werden deutlich weniger Arbeitsstunden geleistet. Das reale BIP sank schon im ersten Quartal um 2,2 Prozent.

Der Krise wird mit den nach dem alten Arbeitsrecht bestehenden Handlungsmöglichkeiten sowie den neu geschaffenen Anpassungen begegnet, um die massiven negativen Folgen abzumildern. Einige davon zeigen sich bereits jetzt auch als Chance für die Zeit nach der Krise. So haben Flexibilisierung und Digitalisierung der Arbeitswelt kurzfristig große Fortschritte gemacht, wie beispielsweise die Zulässigkeit virtueller Betriebsratstätigkeiten gem. des neuen § 129 BetrVG.

Am wichtigsten in dem Verhältnis zwischen Arbeitnehmer, Interessenvertretung und Arbeitgeber, insbesondere in dieser Krise mit ihrer besonderen Dynamik und großen Herausforderungen, ist jedoch eine offene und lösungsorientierte Kommunikation, um gemeinsam einen Weg zu finden, die Interessen aller Parteien bestmöglich zu vereinen.



Autor

Charlotte Rapp

ist Rechtsanwältin im Arbeitsrecht bei der Kanzlei *semper fidelis* Rechtsanwältinnen Hartwich & Tschorne PartmbB

SAFETY FIRST



Dienstag
25. August 2020
Frankfurt a. M.

BB-FACHKONFERENZ STRAFRECHTLICHE BRENNPUNKTE IM UNTERNEHMEN

Fachliche Leitung MD a. D. Michael Sell | Seitz Partnerschaftsgesellschaft

- **Verbandssanktionengesetz**
Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht | Wessing & Partner Rechtsanwälte mbB
- **Brennpunkt Umsatzsteuer**
Nicole Looks | Baker McKenzie
- **Brennpunkt Zoll und Außenwirtschaft**
Gabriel Kurt | KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- **Brennpunkt Kartellrecht und Korruption**
Matthias Restorff | Carlsberg Deutschland Holding GmbH
Prof. Dr. Jürgen Wessing | Wessing & Partner Rechtsanwälte mbB
- **Brennpunkt Betriebsratsvergütung**
Dr. Andrea Panzer-Heemeier | ARQIS Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
- **Brennpunkt HR-Complianceverstöße**
Tobias Neufeld | ARQIS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Alexander Werner | Merck KGaA



Mit aktueller
Sicherheits-,
Abstands- und
Hygieneregulung!

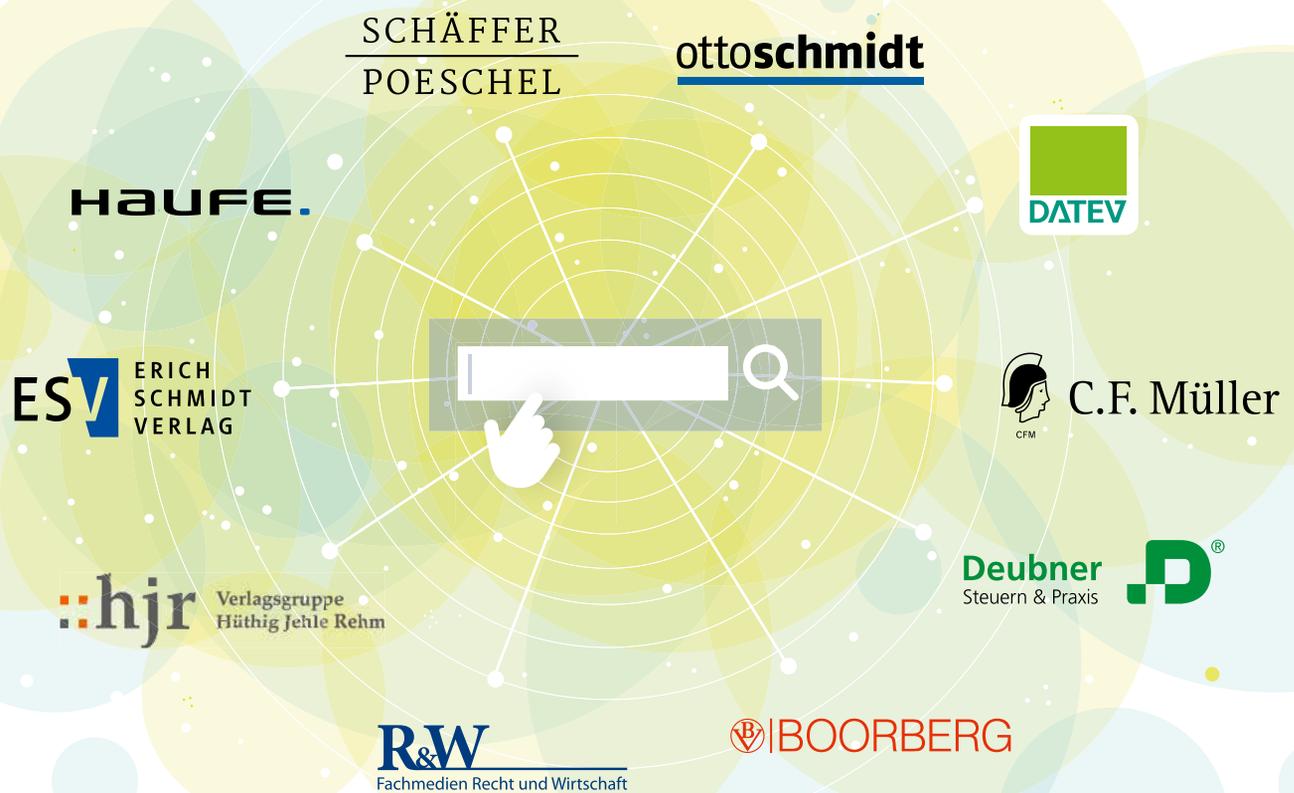
Betriebs
Berater

<https://veranstaltungen.ruw.de/sbu>

HAUFE.

DIGITALE KANZLEIBIBLIOTHEK

Einmal suchen, alles finden.



TOP-INHALTE AUF EINER PLATTFORM

Sie wünschen sich einen Ort, an dem Sie alle Ihre Nachschlagewerke durchsuchen und kanzleiinternes Wissen langfristig sichern können?

Die **Digitale Kanzleibibliothek** der Haufe Suite bietet Ihnen genau das! Sie können die Inhalte von Haufe und weiteren Verlagen sowie Ihre kanzlei-eigenen Inhalte über eine Oberfläche ganz einfach durchsuchen. Die Plattform erleichtert dadurch die Suche über die integrierten Inhalte hinweg und ermöglicht Ihnen einen effizienten Arbeitsablauf.

Mehr Informationen unter:

www.haufe.de/digitales-fachwissen

Oder unter:

0800 000 4580 (kostenlos)